

S A T Z U N G

des Landkreises Bernkastel-Wittlich

**über die
Erhebung von Gebühren**

**nach fleisch- und
geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften**

vom

18. Dezember 2007

**(in der ab 01.01.2012 geltenden Fassung der
2. Änderungssatzung vom 13.12.2011)**

INHALT

- § 1 Gebührenpflichtige Tatbestände
- § 2 Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlachtieruntersuchungen
- § 3 Gebühren für sonstige amtliche Kontrollen
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Inkrafttreten

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Für die amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden kostendeckende Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen in gewerblichen Schlachtbetrieben und Gehegen (Schlachttieruntersuchung einschließlich der Gesundheitsüberwachung bei Haarwild in Gehegen, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchung einschließlich der Hygieneüberwachung, Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchung, der Untersuchung von geschlachteten Rindern und anderen untersuchungspflichtigen Tieren auf BSE / TSE sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum, sonstige von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen);
 - b) die Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten, wenn das Fleisch ausschließlich im Haushalt der Besitzerin oder des Besitzers verwendet werden soll (Hausschlachtungen);
 - c) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung der Bescheinigungen,
 - d) die Untersuchungen und Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Schlacht- und Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben, in sonstigen EG-zugelassenen Betrieben. Eine Gebührenpflicht besteht auch für Kontrollen in EU-zugelassenen Zerlegungs- und Verarbeitungsbetrieben für Geflügelfleisch;
 - e) die Überprüfung zum Zwecke der Zulassung einer Abgabestelle sowie Überwachung eines Isolierschlachtbetriebes oder einer Abgabestelle;
 - f) die amtliche Beaufsichtigung der Brauchbarmachung von Fleisch;
 - g) die Untersuchung und Kontrolle bei eingelagertem Fleisch;
 - h) die Schlachtieruntersuchung außerhalb einer gewerblichen Schlachtstätte - ausgenommen bei Hausschlachtungen - sowie die Gesundheitsüberwachung bei Gehegewild einschließlich der Ausstellung eines Begleitscheines;
 - i) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen;

- j) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachung, die auf Antrag im Rahmen des Vollzugs fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlicher Vorschriften vorgenommen werden.
- (3) Eine Gebührenpflicht besteht auch für Schlachtgeflügel- und Geflügelfleischuntersuchungen, Rückstandsuntersuchungen sowie Hygieneüberwachungen einschließlich Beurteilung und Kennzeichnung im Anwendungsbereich der Geflügelfleischhygieneverordnung
- für die Untersuchung von Schlachtgeflügel
- bei Untersuchungen im Schlachtbetrieb je Tier;
 - bei Untersuchungen im Erzeugerbetrieb je Tier.

§ 2

Gebühren für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung in gewerblichen Betrieben und sonstige Schlacht tieruntersuchungen

- (1) Der Landkreis Bernkastel-Wittlich erhebt für Amtshandlungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 kostendeckende Gebühren nach Art. 26, 27, 28 und 29 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt B und Anhang V Abschnitt B dieser Verordnung. Für die Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Betriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Die Gebühren für Tätigkeiten nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A werden in der Anlage als einheitliche Gebühren ausgewiesen. Die Anlagen bilden einen Teil dieser Satzung. Sofern eine Gebührenregelung für derartige Tätigkeiten in den Anlagen nicht getroffen ist, werden die im Anhang IV und Anhang V jeweils ausgewiesenen Mindestgebühren erhoben.

§ 3

Gebühren für sonstige amtliche Kontrollen

- (1) Für Tätigkeiten, die nicht den Tätigkeiten nach Artikel 27 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A zuzuordnen sind, werden eine Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand erhoben und die Kosten für sonstige Auslagen (Untersuchungskosten, Wegstreckenentschädigung pp) in Rechnung gestellt.
- (2) Führt die Feststellung eines Verstoßes zu amtlichen Kontrollen, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgehen, so werden dem Gebührenschuldner die für die zusätzlichen Kontrollen entstehenden Personalkosten entsprechend dem zeitlichen Aufwand und die sonstigen Auslagen (Untersuchungskosten, Wegstreckenentschädigung pp.) in Rechnung gestellt. Normale Kontrolltätigkeiten sind die routinemäßig durchgeführten Kontrolltätigkeiten, die nach dem Gemeinschaftsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr nach dem zeitlichen Aufwand werden je angefangene Viertelstunde die entsprechenden Gebühren nach der Landesverordnung über Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 (GVBl. S. 61) in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde gelegt.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die die nach dem § 1 Gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des § 1 unterliegen. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung des Kostenanspruchs und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig.
- (2) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, in denen nur ein Teil der Untersuchungen ausgeführt worden ist.

- (3) Die Gebühren werden auch in den Fällen erhoben, wenn
- a) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Fleischkontrolleurin oder der Fleischkontrolleur sich antragsgemäß zur Schlachtstätte begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Tier zur Untersuchung bereitgehalten wird; wurden mehrere Tiere angemeldet, so ist die Gebühr für ein Tier, bei Tieren verschiedener Art die höchste Gebühr fällig;
 - b) die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt oder die Geflügelfleischkontrolleurin oder der Geflügelfleischkontrolleur sich antragsgemäß zum Schlachtbetrieb oder zum Erzeugerbetrieb begibt, die Amtshandlungen aber abrechnen muss, weil kein Schlachtgeflügel oder Geflügelfleisch zur Untersuchung bereitgehalten wird.

§ 5 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Landkreis Bernkastel-Wittlich

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 17.12.1999, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 14.06.2006, außer Kraft.

(Anmerkung: Die Änderungssatzung vom 13.12.2011 ist zum 01.01.2012 in Kraft getreten.)

Wittlich, den 18. Dezember 2007

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Beate Läsch-Weber
Landrätin

Anlage I Gebühren für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Großbetriebe
 (=Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres
 weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet wurden)

	€ pro Tier ab 01.01.2012
Ausgewachsene Rinder	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	33,97
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	31,55
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	25,68
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	23,16
ab 120 Schlachtungen je Tag	17,81
Jungrinder (bis 123 kg)	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	15,04
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	12,62
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	10,27
Schweine von mindestens 25 kg	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	11,33
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	8,91
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	5,64
von 65 bis 119 Schlachtungen je Tag	4,86
ab 120 Schlachtungen je Tag	4,06
Schweine von weniger als 25 kg	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	8,17
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	5,75
von 36 bis 64 Schlachtungen je Tag	3,65
Einhufer	
	37,13
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer von mindestens 12 kg	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	8,73
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	6,31
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer von weniger als 12 kg	
von 1 bis 5 Schlachtungen je Tag	6,21
von 6 bis 35 Schlachtungen je Tag	3,79
Wildwiederkäuer	
	8,73
Wildschweine (Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung)	16,90
Wildschweine (nur Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung)	11,90

Alle Gewichtsangaben beziehen sich auf das Schlachtgewicht.
 Für die Berechnung der Schlachtungen je Tag und Schlachtbetrieb sind nur die Zahlen der geschlachteten Rinder, Schweine und Schafe/Ziegen insgesamt maßgeblich.

Anlage II Gebühren für Untersuchungen in gewerblichen Großbetrieben
 (=Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres
 mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet wurden)

	€ pro Tier ab 01.01.2012
Ausgewachsene Rinder	6,86
Jungrinder (bis 123 kg)	2,75
Schweine von mindestens 25 kg	1,51
Schweine von weniger als 25 kg	0,45
Einhufer	14,73
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer von mindestens 12 kg	3,69
Schafe, Ziegen und andere Paarhufer von weniger als 12 kg	3,14
Wildwiederkäuer	5,27
Wildschweine (Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung)	11,90
Wildschweine (nur Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung)	7,90

Alle Gewichtsangaben beziehen sich auf das Schlachtgewicht.

Anlage III Gebühren für Hausschlachtungen (s. § 1 Abs. 2 Buchstabe b der Satzung)

	€ ab 01.01.2012
Ausgewachsenes Rind	37,52
Jungrind (bis 123 kg)	15,04
Schwein von mindestens 25 kg	14,82
Schwein von weniger als 25 kg	11,07
Einhufer	41,27
Schaf, Ziege und andere Paarhufer von mindestens 12 kg	9,75
Schaf, Ziege und andere Paarhufer von weniger als 12 kg	7,50
Wildwiederkäuer	7,50
Wildschwein (Fleischuntersuchung mit Trichinenuntersuchung)	28,25
Wildschwein (nur Fleischuntersuchung ohne Trichinenuntersuchung)	11,25

Anlage IV Gebühren für Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen ohne
Fleischuntersuchung (nach der Digestionsmethode)

	€ ab 01.01.2011
Entnahme und Verbringung der Trichinenprobe erfolgt durch den beauftragten Jagdausübungsberechtigten - je Probe	5,00
Entnahme der Trichinenprobe erfolgt durch den amtlichen Probennehmer (amtlicher Tierärzte / amtliche Fachassistenten) - je Probe	8,50
Zuschlag zur Gebühr, wenn der amtliche Probennehmer sich zum Ort der Probenentnahme begibt - Zuschlag für Anfahrt pro Gebührenpflichtigen	3,00
Zuschlag zur Gebühr, wenn der amtliche Probennehmer die Probe zur Untersuchungsstelle bringt - Zuschlag für Verbringung pro Gebührenpflichtigen	8,50

Anlage V Gebühren für Kontrollen in Zerlegebetrieben ohne eigene Schlachtstätte auf dem Betriebsgelände

	€ ab 01.01.2008
Je Tonne angelieferten Fleisches mit Knochen	3,00